

# Anpassungsbedarf in der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)

Kontakt: Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.  
Gerolf Bücheler  
buecheler@bioenergie.de

Lobbyregisternummer: R000788

Datum: 23.4.2026

**Inhalt**

Das Wichtigste in Kürze ..... 3

Grundsätzliche Anmerkungen: Unternehmen wirtschaftliche und technische Freiheit gewähren  
4

1. Aufhebung Förderausschluss Anlagen > 7,5 MW FWL..... 5
2. Alle nachhaltigen Biomassearten als Brennstoffe zulassen ..... 7
3. Fördersätze für Biomasseanlagen anpassen ..... 10
4. Förderausschluss der Biokohleherstellung und von Pyrolyseanlagen aufheben..... 11
5. Neuen Fördertatbestand Hybridanlagen einführen..... 13
6. Förderung von Anlagen mit Anschluss an ein Wärmenetz ..... 14
7. Sale- und Leaseback-Modelle zulassen ..... 15
8. Dimensionierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ..... 15
9. Förderausschluss Holz Trocknung für Pellet- und Biomethanproduktion aufheben ..... 16
10. Biomasse mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung als innovatives Konzept aufnehmen..... 17

---

## Das Wichtigste in Kürze

1. Die RED III sieht keinen Förderausschluss für Biomasseanlagen über 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung vor, sondern macht die finanzielle Förderung für den Verbrauch von Biomasse-Brennstoffen ausdrücklich von der Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien abhängig. Die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien ist seit der Umsetzung der Vorgängerrichtlinie RED II in nationales Recht durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) möglich wird durch freiwillige Zertifizierungssysteme wie das Sustainable Resources Verification Scheme (SURE) in der Praxis umgesetzt. Der FVH schlägt deshalb vor, die Größengrenze von 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung für die Förderung zu streichen. Für Anlagen mit überwiegendem Fremdbezug des Brennstoffs (< 50%) sollte diese von 7,5 auf 20 MW sowie für Anlagen mit überwiegend eigener Brennstoffversorgung (> 50 %) auf 30 MW angehoben werden.
2. In der Positivliste der EEW werden ausschließlich pflanzliche Abfall- und Reststoffe benannt. Dabei spielen Energieholzsortimente aus dem Wald eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung einer nachhaltigen lokalen Energieversorgung und für den zwingend erforderlichen Waldumbau ist bietet sich eine Verwertungsoption von ansonsten unverkäuflichen Energieholzsortimenten. Auch Hölzer aus Kurzumtriebsplantagen und Agroforstsystemen sind zunehmend wichtiger werdende Energieholzsortimente und müssen als Brennstoff in der EEW zulässig sein. Der FVH schlägt deshalb vor, alle nachhaltigen Holzsortimente, die die Kriterien der BioSt-NachV einhalten, als Brennstoffe in der EEW zuzulassen und die Brennstoffdifferenzierung für Anlagen über und unter 700 kW zu streichen.
3. Die Kürzung der Förderung für Biomasseanlagen im Vergleich zu Solarkollektoren, Wärmepumpen und der Geothermie steht im klaren Widerspruch zum Prinzip der Technologieoffenheit und der Förderung aller erneuerbarer Energien, zu dem sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag bekennt. Eine Angleichung der Förderquoten im Sinne der Technologieoffenheit ist dringend geboten. Zum Ausgleich sollte das maximale Fördervolumen - wie früher - von 20 auf 15 Mio. € pro Vorhaben gesenkt werden. Dies würde zudem zu einer Selbstregulierung der geförderten Anlagengröße führen.
4. Der Ausschluss von Biomassepyrolyse in Modul 2 verhindert, dass Investitionen angereizt werden, mit denen neben Wärme auch negative Emissionen in Form von Pflanzenkohle bereitgestellt werden können. Dies widerspricht Bestrebungen der Bundesregierung, Kapazitäten für negative Emissionen aufzubauen und so Klimaneutralität in 2045 zu erreichen. Der Ausschluss der Biokohleherstellung und Pyrolyse sollte gestrichen werden und unter technisch sinnvollen Bedingungen möglich sein.
5. Um Innovationen anzureizen und die Sektorkopplung voranzutreiben, sollte ein neuer Fördertatbestand für Biomassehybridanlagen (Hybridkessel oder Hybridheizkraftwerk) eingeführt werden. Biomassehybridanlagen ermöglichen eine flexible Anpassung der Wärmeerzeugung an die jeweilige Situation im Energie- und Stromsystem und weisen damit

eine besonders hohe Systemdienlichkeit und ausgeprägten Nutzen für die Sektorenkopplung auf.

## **Grundsätzliche Anmerkungen: Unternehmen wirtschaftliche und technische Freiheit gewähren**

Die Transformation der industriellen Prozesswärme ist eine der zentralen Herausforderungen der Energiewende. Der Endenergieverbrauch für Prozesswärme insgesamt lag in Deutschland im Jahr 2024 bei rund 1.653 PJ, was einem Fünftel des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs entspricht. Der Anteil erneuerbarer Energien lag dabei bei nicht einmal 6%, während Gas für rund 42% stand und Kohle für 21%.<sup>1</sup> Während bei der erneuerbaren Stromerzeugung in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt wurden und mittlerweile die Mehrheit ausmacht, hat sich der Anteil erneuerbarer Energien bei der Prozesswärme nicht wesentlich verändert (Schwankungen zwischen 5 und 6 % in den letzten zehn Jahren). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, wie im Temperaturbereich der Prozesswärme, also oberhalb der Leistungsgrenze der Wärmepumpentechnologie, die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien ohne Fokus auf die Biomasse erreicht werden können. Strom und Wasserstoff scheiden allein aus Kostengründen, aber auch mangelnder Verfügbarkeit weitgehend aus.

Gleichzeitig haben die geopolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahre – insbesondere der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie der Irankrieg – die strategische Bedeutung einer sicheren erneuerbaren, resilienten und heimischen Energieversorgung deutlich gemacht. Eine erfolgreiche Wärmewende ist daher nicht nur für die Erreichung der Klimaziele essenziell, sondern auch für die Stärkung der Versorgungssicherheit und die Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten. Holzenergie als nachhaltiger und heimischer erneuerbarer Energieträger spielt dabei eine entscheidende Rolle und regionale Wertschöpfungsketten.

Der erhebliche Transformationsrückstand im Bereich der Prozesswärme ist daher nicht nur ein umwelt- und klimapolitisches Versagen, sondern auch ein Sicherheits- und Wohlstandsrisiko für Deutschland. Ohne deutlich verbesserte Investitionsbedingungen und eine auf die effizienteste Technologie gerichtete Förderpolitik wird die Defossilisierung dieses zentralen Energiebereichs nicht in der notwendigen Geschwindigkeit vorankommen.

Eine effektive und wirtschaftliche Wärmewende in der Industrie erfordert daher vor allem eines: Konzentration auf die geeignetste Technologie. Unternehmen müssen die Möglichkeit haben, jene erneuerbaren Technologien einzusetzen, die am besten zu ihren jeweiligen Produktionsprozessen, Temperaturanforderungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen passen. Die aktuelle Ausgestaltung der Prozesswärmeförderung im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) wird diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht. Anstatt

---

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, 17.10.2025: AGE B — Zusammenfassung Anwendungsbilanzen für die Endenergiesektoren 2011 bis 2024 ([https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/EBD24p2\\_AnwBil.pdf](https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/EBD24p2_AnwBil.pdf))

Investitionen zu entfesseln und wirtschaftlich attraktive Transformationspfade für Unternehmen aus Gewerbe und Industrie zu eröffnen, wurden in den letzten Jahren in der EEW zahlreiche Einschränkungen vorgenommen. Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme werden technischen und wirtschaftlichen Einschränkungen unterworfen, während gleichzeitig viele potenzielle Antragsteller durch unnötige Vorgaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

Diese Einschränkungen drohen die dringend notwendige Transformation der industriellen Prozesswärme auszubremsen. Gleichzeitig bleiben Potenziale für Effizienzsteigerungen sowie für den Einsatz erneuerbarer Brennstoffe ungenutzt. Erneuerbare Energieträger aus heimischen Quellen – wie nachhaltig bereitgestellte Holzenergie – können einen wichtigen Beitrag leisten. Holzenergie ist speicherbar, jederzeit verfügbar, technologisch erprobt und stärkt zugleich regionale Wertschöpfungsketten sowie die Resilienz des Standorts Deutschland. Die energetisch genutzten Holzsortimente sind zudem nachhaltig erzeugt, klimaneutral im Sinne des geschlossenen CO<sub>2</sub>-Kreislaufes und werden über den Markt entlang der Nutzungskaskade verwertet.

Ziel der Überarbeitung der EEW muss es sein, bestehende Hemmnisse für Bioenergieanwendungen zu beseitigen und ein echtes Level-Playing-Field bei der Förderung für erneuerbare Energien ohne ideologische Scheuklappen herzustellen. Nur eine technologieoffene und investitionsfreundliche Ausgestaltung der Förderung für Prozesswärme aus Holzenergie wird es ermöglichen, die Wärmewende in der Industrie deutlich zu beschleunigen. Der Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V. (FVH) schlägt deshalb die folgenden Änderungen der EEW vor:

## **1. Aufhebung Förderausschluss Anlagen > 7,5 MW FWL**

In der EEW wurde 2025 kurzfristig in den Modulen Förderwettbewerb sowie Zuschuss und Kredit eine Beschränkung der maximal möglichen Gesamtfeuerungswärmeleistung aller an einem Standort vorhandenen Biomasse-Feuerungsanlagen von 7,5 MW eingeführt. Diese kurzfristig und von BMWE mit der Umsetzung der Erneuerbare Energien Richtlinie der EU [(EU) 2023/2413 - RED III] begründete Änderung hat das Vertrauen in politische Verlässlichkeit und Planbarkeit erschüttert, die jedoch für Investitionen in die Modernisierung und die Transformation unserer Wirtschaft essenziell sind. Der Bau von Biomasse-Anlagen stellt hochkomplexe sowie zeit- und kostenintensive Projekte dar. Die Planbarkeit und das Vertrauen der Industrie in bestehende Förderbedingungen sind daher essenziell und kurzfristige Änderungen schädlich für Investitionen und den Wirtschaftsstandort Deutschland. Den Unternehmen, die nach oftmals langen Entscheidungen und Abwägungsprozessen im Vertrauen auf die Verlässlichkeit der EEW in Planung und Projektierung von Biomasseanlagen investiert haben, wurde mit dem Förderausschluss von Anlagen > 7.5 MW die Entscheidungsgrundlage entzogen. Bei einer nicht repräsentativen Umfrage bei den Mitgliedsunternehmen des FVH wurde gemeldet, dass der Förderausschluss Biomasse-Projekte mit mindestens 350 MW Feuerungswärmeleistung und einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparung von rund 500.000 t/a getroffen hat. Dies verdeutlicht die enorme Relevanz

---

des Förderstopps für eine sichere Energieversorgung sowie den Klimaschutz und unterstreicht die Dringlichkeit einer Aufhebung.

Der FVH hält die Fördergrenze von 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung für Biomasseanlagen aus den folgenden Gründen für nicht gerechtfertigt:

1. **Die RED III sieht keinen Förderausschluss für Biomasseanlagen über 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung vor**, sondern macht in Art. 29, Abs. 1, c) die finanzielle Förderung für den Verbrauch von Biomasse-Brennstoffen ausdrücklich von der Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien nach Art. 29 Abs. 2) - 7) und 10) abhängig. Auch die Anrechenbarkeit auf die Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien ist nach Art. 29, Abs. 1) a) von der Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien abhängig, begründet aber keineswegs einen Förderausschluss.
2. **Die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien ist seit der Umsetzung der Vorgängerrichtlinie RED II in nationales Recht durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) möglich** und gängige Praxis. Mit der Anpassung der RED II zur RED III kam es teilweise zu Änderungen bei den Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien, aber auch deren Umsetzung etwa im EEG oder im europäischen Emissionshandel wurde umgesetzt, ohne dass es mit der Frist zur nationalen Umsetzung der RED III am 21.5.2025 zu einem Förderstopp gekommen wäre. Auch in anderen Investitionsförderprogrammen (Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, Bundesförderung effiziente Wärmenetze) gab es keinen Förderstopp<sup>2</sup>. Das Vorgehen bei der EEW stellt somit einen nicht gerechtfertigten Sonderfall dar.
3. Obwohl die RED III zum 21.5.2025 noch nicht durch eine Anpassung der BioSt-NachV in nationales Recht umgesetzt wurde, **gelten die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien der RED III dennoch bereits**: Die zum Nachweis der Kriterien freiwilligen Zertifizierungssysteme (z.B. SURE <https://sure-system.org/>) werden von der EU-Kommission zugelassen (siehe [https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en)) und mussten die Kriterien fristgerecht umgesetzt haben. Die entsprechenden Nachhaltigkeitszertifikate werden deshalb bereits seit 21.5.2025 auch in Deutschland nach den RED III-Kriterien vergeben. Ein Verweis auf die zertifizierte Einhaltung der Kriterien genügt damit aus, um auch trotz der noch ausstehenden Anpassung der BioSt-NachV die RED III bereits umzusetzen. Der durch einen unabhängigen Auditor nach den Vorgaben der Zertifizierungssysteme zertifizierte Nachweis der Einhaltung der RED III-Kriterien stellt sicher, dass auch nur RED III-konforme Biomasse eingesetzt wird. Dies ist u.a. durch die Massenbilanz der eingesetzten Biomasse und der Zertifizierungspflicht über die gesamte Biomasselieferkette sichergestellt. Für den Fördermittelgeber ergibt sich dank der Kontrolle

---

<sup>2</sup> [BIK, S.5., Punkt 5:](#) „Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und anderen Rechtsakten der EU (zum Beispiel der künftigen RED III) genügen.“

durch den Auditor und die ausgestellten Zertifikate und Nachhaltigkeitsnachweise eine einfache Möglichkeit, die Einhaltung der RED III-Kriterien festzustellen. Zudem befindet sich mittlerweile auch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der finalen Ressortabstimmung und ein Beschluss wird zeitnah erwartet.

4. Die RED III sieht nach Art. 30, Abs. 6) Uabs. 4) zudem für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit vor, **für Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW vereinfachte nationale Systeme zur Überprüfung** der Kriterien einzuführen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, den Aufwand für Unternehmen möglichst gering zu halten und eine pragmatische Lösung zu finden.
5. **Finanzielle Risiken oder Rückforderungsbedenken mit Blick auf eine eventuelle Nichteinhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien lassen sich im bestehenden Förderrahmen abbilden** – so wie bei anderen (technischen) Voraussetzungen für die Förderung in der EEW auch.

### Vorschlag

Der FVH schlägt deshalb vor, die Größengrenze von 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung für die Förderung zu streichen. Für Anlagen mit überwiegendem Fremdbezug des Brennstoffs (< 50%) sollte diese von 7,5 auf 20 MW sowie für Anlagen mit überwiegend eigener Brennstoffversorgung (> 50 %) auf 30 MW angehoben werden. Die Begrenzung auf 20 MW würde sicherstellen, dass kleine und mittlere Unternehmen regional verfügbare Biomassepotenziale nutzen können, und würde an die bislang gültige Grenze für die Einhaltung der Nachhaltigkeitszertifizierung unter der RED II [(EU) 2018/2001] sowie an die bisherige Förderbegrenzung der EEW anknüpfen. Gleichzeitig würde eine zweite Grenze von 30 MW auch eine Förderung von z.B. Unternehmen der Holzverarbeitenden und Sägeindustrie, bei denen Brennstoffe wie Rest- und Nebenprodukte aus der Holzverarbeitung überwiegend betriebsintern anfallen, ermöglichen. Die Anlagen in diesem Sektor liegen typischerweise eher im größeren Leistungsspektrum, so dass eine Grenze von 30 MW sicherstellen würde, dass hier keine sinnvollen Projekte ausgeschlossen werden. Zudem wird der Investitionsaufwand und die CO<sub>2</sub>-Einsparung mit zunehmender Anlagengröße günstiger und somit attraktiver.

## 2. Alle nachhaltigen Biomassearten als Brennstoffe zulassen

In der Positivliste der EEW werden ausschließlich pflanzliche Abfall- und Reststoffe benannt. Dabei spielen Energieholzsortimente aus dem Wald eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung einer nachhaltigen lokalen Energieversorgung. Oft stehen für diese Sortimente wie Waldresthölzer und Schadholz aus Kalamitäten keine adäquaten stofflichen Verwertungswege offen. Für den zwingend erforderlichen Waldumbau ist es notwendig, den Waldeigentümern die Verwertungsoption von ansonsten unverkäuflichen Energieholzsortimenten nicht zu nehmen. Auch für die Sicherung der zuverlässigen Versorgung von Industrieanlagen mit Brennstoff dürfen diese Sortimente von einer Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

---

Ebenfalls ausgeschlossen ist Energieholz aus Kurzumtriebsplantagen und Agroforstsystemen (z.B. Pappeln und Weiden), deren Anbau perspektivisch auf marginalen Standorten und Flächen zur Biodiversitäts- und Umweltförderung wie z.B. wiedervernässten Moorflächen zunehmen wird. Auch diese zunehmend wichtiger werdenden Energieholzsortimente müssen als Brennstoff in der EEW zulässig sein. Auch ein Hinweis darauf, dass Pellets aus den zugelassenen Brennstoffen in den Anlagen zulässig sind, würde für mehr Rechtssicherheit bei den Anlagenbetreibern führen.

Die Liste der einsetzbaren Brennstoffe erscheint willkürlich und fachlich unbegründet. Anstatt einzelne Brennstoffe zu listen, mit dem Ziel eine nachhaltige energetische Nutzung zu fördern, sollte stattdessen auf anerkannte und etablierte sowie breit anwendbare Nachhaltigkeitskriterien abgestellt werden. Entscheidend ist, dass die zur Energieerzeugung eingesetzte Biomasse aus nachhaltigen Herkünften stammt. Die EU hat mit der RED III einen regulatorischen Rahmen geschaffen, der definiert, unter welchen Voraussetzungen Biomasse als nachhaltig eingestuft wird. Durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) als nationale Umsetzung der RED III werden gesetzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Rest- und Abfallbiomassen sowie von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse zur energetischen Nutzung definiert. Der FVH schlägt deshalb vor, alle nachhaltigen Holzsortimente, die die Kriterien der BioSt-NachV einhalten, als Brennstoffe in der EEW zuzulassen.

Die EEW unterscheidet bei den zulässigen Brennstoffen bei Biomasseanlagen in Anlagen unter und über 700 kW. Nur für Anlagen unter 700 kW ist land- und forstwirtschaftliche Biomasse bislang eine zulässige Option. Es darf in diesen kleinen Anlagen jedoch nur bis zu 25 % eingesetzt werden. Diese kleinen Anlagen spielen bei der Prozesswärmewende jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Durch die weitgehende Einschränkung des Einsatzes von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse auf maximal 25 % wird hierbei das verfügbare Brennstoffband unverhältnismäßig eingeschränkt und das unternehmerische Risiko in Bezug auf die Versorgungssicherheit deutlich erhöht. Deshalb ist auch bei den Anlagen unter 700 kW eine größere Freiheit der eingesetzten Brennstoffe bei Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen an die Biomasse nötig. Der FVH empfiehlt deshalb, die Differenzierung der zulässigen Brennstoffe nach der Anlagengröße zu streichen.

Für die eingesetzten Brennstoffe sollte alleine die (zertifiziert nachgewiesene) Nachhaltigkeit das entscheidende Kriterium sein und nicht willkürlich festgelegte Brennstofflisten. Mit der BioSt-NachV liegen geeignete Nachhaltigkeitskriterien vor.

## Vorschlag

Ersatz der Brennstoffliste:

Zugelassene Biomassearten

- ***Brennstoffe land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder aus Teilen davon, biogene Abfall- und Reststoffe sowie jeweils deren Verarbeitungsstufen, die die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten.***

*In den geförderten Biomasse-Feuerungsanlagen dürfen ausschließlich die nachfolgend benannten, pflanzlichen Abfall- und Reststoffe verbrannt werden:*

*Landschaftspflegereste von privaten und kommunalen Siedlungs- und Naturschutzflächen*

- ~~*Straßenbegleitgrün*~~
- ~~*Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgetreide/Ernterückstände)*~~
- ~~*A1 Altholz und Industriorestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung*~~
- ~~*A2 Altholz*~~
- ~~*Treibgut aus Gewässerpflege*~~
- ~~*Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)<sup>11</sup>*~~
- ~~*Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreißel)*~~
- ~~*pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie*~~

Streichung der Ausnahmeregelung für Anlagen unter 700 kW:

*Ausnahmen für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW („kleine Anlagen“)*

*Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären bzw. naturbelassenen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25 % betragen. Außerdem muss es sich um naturbelassene Biomasse gemäß 1. BImSchV §3 Absatz 1 Nummer*

- ~~*4 „naturbelassenes stückiges Holz einschl. anhaftender Rinde (...)“*~~,
- ~~*5 „naturbelassenes nicht stückiges Holz (...)“*~~,
- ~~*5a „Presslinge aus naturbelassenem Holz (...)“ oder*~~
- ~~*8 „Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide (...)“*~~

*handeln.*

Sollte die Brennstoffliste beibehalten werden, muss diese mindestens um die nachfolgenden Energieholzsortimente ergänzt werden:

- **Holz aus Kalamitäten**
- **Waldrestholz und nicht sägefähiges „Industrieholz“**
- **Erstdurchforstungsmaterial**
- **Holz aus Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen**
- **Siebüberläufe aus der Grünschnittkompostierung**
- **Presslinge aus den benannten Stoffen, die die Anforderungen gem. BioSt-NachV erfüllen**

### 3. Fördersätze für Biomasseanlagen anpassen

Die Förderung von Biomasseanlagen wurde bei der Novelle der EEW im Februar 2024 für kleine Unternehmen auf 40 % für mittlere Unternehmen auf 30 % und für große Unternehmen auf 20 % abgesenkt. Für die anderen Erneuerbaren Energien (EE) wurden die Fördersätze insgesamt nur um 5 %-Punkte im Vergleich zur vorherigen Förderung gekürzt.

Die Kürzung der Förderung für Biomasseanlagen im Vergleich zu Solarkollektoren, Wärmepumpen und der Geothermie steht im klaren Widerspruch zum Prinzip der Technologieoffenheit und der Förderung aller erneuerbarer Energien, zu dem sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag bekennt.

Technologieoffenheit setzt voraus, dass verschiedene Ansätze gleichberechtigt betrachtet werden. Die Defossilisierung der industriellen Prozesswärme zählt zu den größten Herausforderungen der Energiewende in Deutschland, da in diesem Bereich knapp 20 % des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs stattfinden und der Anteil erneuerbarer Energien jedoch - wie eingangs aufgeführt - erst bei rund 6 % liegt.<sup>3</sup> Die Umstellung auf Erneuerbare Energieträger zählt für viele Unternehmen zu den strategischen Schlüsselfragen der nächsten Jahre. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zählt der Fuel Switch oftmals zu den größten Investitionen in der Firmengeschichte. Neben der CO<sub>2</sub>-Neutralität ist es entscheidend, dass der Energieträger den wirtschaftlichen und technischen Anforderungen der Unternehmen gerecht wird. In der industriellen Prozesswärmebereitstellung sind dabei entscheidenden Parameter das Temperaturniveau, die Grundlastfähigkeit und die Versorgungssicherheit. Im Mittel- und Hochtemperaturbereich ist Biomasse der Schlüsselenergieträger. Aufgrund der hohen Investitionskosten für Biomasseanlagen führt die Absenkung der Förderquoten in Verbindung mit den bereits vorgenommenen massiven Beschränkungen zu einer deutlichen Schlechterstellung und schadet der industriellen Prozesswärmewende. Eine Angleichung der Förderquoten im Sinne der Technologieoffenheit ist dringend geboten.

Zum Ausgleich sollte das maximale Fördervolumen - wie früher - von 20 auf 15 Mio. € pro Vorhaben gesenkt werden. Dies würde zudem zu einer Selbstregulierung der geförderten Anlagengröße führen, so

<sup>3</sup> Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, 17.10.2025: AGE B — Zusammenfassung Anwendungsbilanzen für die Endenergiesektoren 2011 bis 2024 ([https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/EBD24p2\\_AnwBil.pdf](https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/EBD24p2_AnwBil.pdf))

dass eine Anhebung der Förderobergrenze von 7,5 MW auf 20 bzw. 30 MW Gesamtfeuerungs-  
wärmeleistung nicht zu einem unbegrenzten Zubau an Biomasseanlagen führen wird.

### Vorschlag

<i>Modul 2</i>		
<i>- Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien -</i>		
<i>Artikel 41 AGVO</i>		
	<i>Solkollektoren, Wärmepumpen, Geothermie, <u>Biomasseanlagen</u></i>	<i><b>Biomasseanlagen</b></i>
<i>Große Unternehmen</i>	<i>40 %</i>	<i><del>20 %</del></i>
<i>Mittlere Unternehmen</i>	<i>50 %</i>	<i><del>30 %</del></i>
<i>Kleine Unternehmen</i>	<i>60 %</i>	<i><del>40 %</del></i>
<i>Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt <del>20</del> <u>15</u> Millionen Euro pro Vorhaben</i>		

## 4. Förderausschluss der Biokohleherstellung und von Pyrolyseanlagen aufheben

Die EEW schließt die Biokohleherstellung explizit von der Förderung aus und gibt vor, dass es sich bei der „Wärmeerzeugung aus Biomasse nicht um einen sogenannten „Bei- oder Nebenprozess“ eines anderen Produktionsprozesses, wie zum Beispiel die Herstellung von Kohle aus Biomasse, handeln“ darf. Zudem sind Pyrolyseanlagen, die das Pyrolysegas in einem separaten Gas-Wärmeerzeuger, der nicht Teil einer KWK-Anlage ist, einsetzen, ebenfalls nicht förderfähig. Der Ausschluss von Biomassepyrolyse in Modul 2 und die Aberkennung der Förderung zur Abwärmenutzung von Biomassepyrolyse-Anlagen in Modul 4 verhindert, dass Investitionen angereizt werden, mit denen neben Wärme auch negative Emissionen in Form von Pflanzenkohle bereitgestellt werden können. Dies widerspricht Bestrebungen der Bundesregierung, Kapazitäten für negative Emissionen aufzubauen und so Klimaneutralität in 2045 zu erreichen (Langfriststrategie Negative Emissionen, Bundesklimaschutzgesetz). Zudem werden damit Innovationen in diesem Bereich ausgebremst und ein Zukunftsmarkt behindert.

Mit den folgenden Vorschlägen soll Biomassepyrolyse mit Biomassefeuerungsanlagen bzw. die Abwärme aus Biomassepyrolyse mit industrieller Abwärme unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden. Hierbei soll insbesondere die Bereitstellung von negativen Emissionen oder von grünem Kohlenstoff für Industrieanwendungen als Grund anerkannt werden, warum Biomasse in Pyrolyseanlagen nicht vollumfänglich in Energie umgewandelt wird. Damit erfüllt Pflanzenkohle die Definition einer stofflichen Nutzung von Biomasse für wichtige Zukunftsfelder in Deutschland und Europa.

---

**Vorschlag:**

Für den Markthochlauf dieser innovativen Technologie nicht zu behindern, sollte der Ausschluss der Biokohleherstellung und Pyrolyse in Modul 2 gestrichen werden. Die Förderung von Pyrolyseanlagen sollte unter den folgenden Bedingungen möglich sein:

- Die von der Pyrolyseanlage bereitgestellte Wärme muss den Kriterien von „Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien“ wie im Modul 2 definiert, entsprechen. Unter anderem gilt: „Die mit den geförderten Anlagen bereitgestellte Wärme muss zu über 50 % für Prozesse, d.h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden“.
- Die erzeugte Pflanzenkohle entspricht der Europäischen REACH-Verordnung (REACH Dossier Charcoal/Biochar, EC-Nr. 240-383-3, CAS-Nr. 1 6291-96-6)
- Mindestens 90% der Pflanzenkohle-Jahreserzeugung nach Trockenmasse wird zur Erzeugung von negativen Emissionen im Sinne des EU-CRCF Biochar Carbon Removal Systems oder vergleichbaren Standards (z.B. Global Biochar C-sink, Puro Biochar Carbon Removal, Rainbow Biochar Carbon Removal) verwendet oder als Quelle für grünen Kohlenstoff in europäischen Schlüsselindustrien (insbesondere Metallproduktion und Chemie) und damit als Ersatz für fossilen Kohlenstoff, genutzt.

Im Glossar zu Modul 2 sollte die Beschreibung zu „Pyrolyse-KWK-Anlagen“ technologieoffen gefasst werden.

**Vorschlag:**

Änderung von Satz 1:

Pyrolyse – KWK – Anlagen:

**~~KWK-Anlagen, bei denen aus Biomasse zunächst ein Pyrolysegas erzeugt wird, das anschließend (ggf. nach Zwischenspeicherung\*) in einem reinen Gas-BHKW (z. B. mit einem Gas-Motor) zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie eingesetzt wird, kann im Modul 2 förderfähig sein. Zulässig sind KWK-Anlagen, die die Hocheffizienz-Kriterien (Energieeffizienz-Richtlinie der EU) erfüllen und an Pyrolyse-Anlagen angeschlossen sind.~~**

Für die nachträgliche Effizienzsteigerung von bestehenden Biomassepyrolysen sollte die Aberkennung der Förderung der Abwärmenutzung von Biomassepyrolyseanlagen in der Anlage zum Merkblatt zu Modul 4 gestrichen werden.

### Vorschlag:

Änderung des Titels von 2.5.4:

Förderung von Feuerungsanlagen für Biobrennstoffe ~~und von Pyrolyseanlagen~~

Streichung des vierten Spiegelstrichs unter 2.5.4:

~~Pyrolyseanlagen, d. h. Anlagen zur thermischen Spaltung (Pyrolyse) von Biomasse oder anderen biomassehaltigen Stoffen zur Herstellung von Brennstoffen (z. B. Pyrolysegas), können nicht über Modul 4 gefördert werden. Pyrolyseanlagen können ggf. als Teil eines Holzgas-BHKW über Modul 2 gefördert werden.~~

## 5. Neuen Fördertatbestand Hybridanlagen einführen

Um Innovationen anzureizen und die Sektorkopplung voranzutreiben, sollte ein neuer Fördertatbestand für Biomassehybridanlagen eingeführt werden. Für Biomasseanlagen mit besonders hoher Systemdienlichkeit und ausgeprägter Sektorenkopplung sollte dieser neue Fördertatbestand in Form eines zusätzlichen Bonus für Hybridanlagen eingeführt werden. Dieser Bonus würde gezielt Technologien fördern, die biogene Wärmeerzeugung flexibel mit strombasierter oder umweltwärmebasierter Wärmebereitstellung kombinieren und damit sowohl zur Integration erneuerbarer Energien im Stromsystem als auch zur Defossilisierung des Wärmesektors beitragen.

Grundsätzlich kommen hierfür zwei technische Ausgestaltungsvarianten in Betracht: Zum einen können kombinierte Strom- und Biomassekessel in Form eines Hybridkessels eingesetzt werden. Zum anderen ist eine Kombination aus Großwärmepumpe und Biomassekessel möglich, die als Hybridheizkraftwerk betrieben wird. Beide Varianten ermöglichen eine flexible Anpassung der Wärmeerzeugung an die jeweilige Situation im Energie- und Stromsystem.

Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Bonus sollte sein, dass das jeweilige Hybridsystem eine hohe technische und betriebliche Flexibilität aufweist. Konkret sollte die Anlage in der Lage sein, innerhalb von weniger als drei Stunden mindestens 50 Prozent der ursprünglich biogen erzeugten Wärmeleistung stufenlos durch strombasierte Wärmeerzeugung oder Umweltwärme zu ersetzen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass ein substantieller Anteil der jährlichen Wärmebereitstellung tatsächlich über diese alternativen Quellen erfolgt. Daher sollte das Hybridsystem mindestens 40 Prozent der jährlichen Gesamtwärmeleistung aus Strom und/oder Umweltwärme erzeugen. Zusätzlich sollte im Jahresmittel gewährleistet sein, dass mindestens 20 Prozent der insgesamt erzeugten Wärme aus Strom und/oder Umweltwärme stammen.

Durch diese Anforderungen wird sichergestellt, dass geförderte Hybridanlagen nicht nur technisch zur Sektorenkopplung befähigt sind, sondern diese Fähigkeit auch tatsächlich im laufenden Betrieb nutzen und so einen messbaren Beitrag zur Flexibilisierung des Energiesystems leisten.

## 6. Förderung von Anlagen mit Anschluss an ein Wärmenetz

In vielen Projekten bestehen Wärmenetze, in denen der überwiegende Teil der Wärme für Prozesse genutzt wird und demnach eine Wärmeerzeugung und -nutzung im Sinne dieses Förderprogramms stattfindet. Es kann jedoch in keinem Projekt sichergestellt werden, dass alle Wärmeabnehmer die Wärme überwiegend für Prozesswärme nutzen. Neben größeren gewerblichen Prozesswärmeabnehmern bestehen oft untergeordnete, kleine Wärmeabnehmer von Heizwärme.

Zum ersten Spiegelstrich im Merkblatt:

Es kann in keinem Projekt sichergestellt werden, dass alle Wärmeabnehmer die Wärme überwiegend für Prozesswärme nutzen. Neben größeren gewerblichen Prozesswärmeabnehmern bestehen oft untergeordnete, kleine Wärmeabnehmer von Heizwärme. Die aktuelle Regelung führt dazu, dass viele Wärmeverbrauchskonstellationen nicht realisiert werden können.

Zum zweiten Spiegelstrich im Merkblatt:

Es kann in keinem Wärmenetz sichergestellt werden, dass ausschließlich Wärme des geförderten Nutzwärmeerzeugers eingespeist wird, da in der Regel Spitzenlast- und/oder Redundanzkessel bestehen bzw. die Nutzwärmeanlage auf die Grundlast des Netzes ausgelegt wird. Die Anforderung, dass im Jahresdurchschnitt mindestens 70 % der eingespeisten Nutzwärme von nur einem Unternehmen abgenommen werden dürfen, bilden viele in der Industrie gängige Wärmeverbrauchskonstellationen nicht ab. Entscheidend ist, dass 70 % die eingespeiste Nutzwärme ausschließlich für Prozesse im Sinne des Förderprogramms abgenommen werden, ob diese Zielstellung durch eines oder mehrere Unternehmen erreicht wird, darf hier nicht ausschlaggebend sein. Eine Anpassung wäre hier dringend geboten, da die aktuelle Regelung zahlreiche Konstellationen aus der Förderung ausschließt und dadurch die industrielle Prozesswärmewende ausbremst.

Ähnlich wie für den Betrieb, der selbst eine Prozesswärmeanlage aufbaut, sollte auch die 50% Nutzungsschwelle für Wärmenetze gelten.

### Vorschlag

- ~~Jeder an das Wärmenetz angeschlossene Wärmeabnehmer muss~~ **Die im Wärmenetz** übertragene Wärme **muss** überwiegend (**> 50%**) für Prozesse im Sinne des Förderprogramms **nutzen. genutzt werden.**  
oder:

- Es wird ausschließlich **überwiegend (> 50 %)** die mit dem geförderten Nutzwärmeerzeuger erzeugte Nutzwärme in das Wärmenetz eingespeist. Außerdem nimmt eines **oder mehrere** der an das Wärmenetz angeschlossenen Unternehmen im Jahresdurchschnitt mindestens 70 % der eingespeisten Nutzwärme ab und nutzt diese ausschließlich für Prozesse im Sinne des Förderprogramms. Wärmemengen, die über die 70% hinausgehen, darf dieses Unternehmen auch für andere Einsatzzwecke verwenden.

## 7. Sale- und Leaseback-Modelle zulassen

Maßnahmen wie Sale- und Leaseback Finanzierungen sind für viele Kunden heutzutage eine wertvolle Unterstützung, um wettbewerbsfähig im Markt zu bleiben, da es ohne solche Finanzierungsmöglichkeiten vielen Betrieben z.B. in der Wäschereindustrie ansonsten schwer möglich ist, erforderliche Investitionen zur Effizienzsteigerung im Betrieb und Aufrechterhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen der Kunden im hart umkämpften Markt tätigen zu können. Bisher waren Maßnahmen wie Sale- und Leaseback-Lösungen vom BAFA für Förderanträge ausdrücklich akzeptiert. Das Contracting bleibt im EEW erhalten und so sollten auch andere Finanzierungsmodelle dem gleichgestellt werden

### Vorschlag

Sale- und Leaseback Finanzierungsmöglichkeiten bleiben weiterhin wie auch das Contracting bestehen und werden nicht von einer Förderung ausgeschlossen.

## 8. Dimensionierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Durch stark schwankende Lastgänge in Gewerbe- und Industriebetrieben kann eine überwiegende Abdeckung des innerbetrieblichen Strombedarfs nur bei ausreichend großer Dimensionierung der Anlage erreicht werden. Eine Netzausspeisung sollte während der Zweckbindefrist nicht ermöglicht werden. Die vorgegebene Formel führt dazu, dass die Bemessung des KWK-Systems für die stark schwankenden Lastgänge und Tag-Nacht-Rhythmen der Industriebetriebe zu klein ausfällt. Die Anlage muss somit größer ausfallen, als nur den durchschnittlichen Jahresbedarf maximal leisten zu können.

### Vorschlag

Die KWK-Anlage ist nach folgender Formel mit dem 1,5-fachen des jährlichen elektrischen Energiebedarfes der Betriebsstätte auszulegen.

$$P_{el,max} = \frac{1,5 * E_{el, Jahr}}{t_{Betrieb}}$$

$E_{el, Jahr}$  = Jährlicher elektrischer Energiebedarf der Betriebsstätte in kWh  
 $t_{Betrieb}$  = Betriebsstunden am Standort

---

Die Anlage ist regelungstechnisch so einzubinden, dass eine Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Netz weitestgehend vermieden wird. Dazu ist die Anlage regelungstechnisch auf den am Standort anfallenden aktuellen Strombedarf zu begrenzen.

## **9. Förderausschluss Holz Trocknung für Pellet- und Biomethanproduktion aufheben**

In der aktuellen Richtlinie sind Wärmeerzeuger von der Förderung ausgeschlossen, wenn die erzeugte Wärme in Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen beziehungsweise Biokraftstoffen eingesetzt wird, sofern diese Anlagen nicht unter die in Kapitel 1 definierte Ausnahme fallen. Zu den Biobrennstoffen zählen dabei unter anderem feste Biomassebrennstoffe wie Scheitholz, Holzhackschnitzel oder Holzpellets, ebenso wie gasförmige Biobrennstoffe, beispielsweise Biogas, sowie flüssige Biobrennstoffe wie etwa Bioethanol. Der Hintergrund dieser Regelung liegt darin, dass eine Förderung nicht für Prozesse gewährt werden soll, bei denen Wärme zur Herstellung eines Brennstoffs eingesetzt wird, der anschließend in der eigenen Anlage zur Wärmeerzeugung genutzt wird.

Aus Sicht der Praxis sollte jedoch klargestellt werden, dass die Förderung von Wärmeerzeugern auch dann möglich ist, wenn die erzeugte Wärme zur Produktion von Biobrennstoffen eingesetzt wird, die nicht in der eigenen Anlage genutzt werden, sondern als eigenständiges Produkt für den Verkauf an Dritte bestimmt sind. Dies betrifft beispielsweise die Herstellung von Holzpellets als festen Biomassebrennstoff oder auch die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, bei der ebenfalls Prozesswärme benötigt wird. In diesen Fällen handelt es sich nicht um einen geschlossenen Eigenversorgungskreislauf, sondern um die industrielle Herstellung eines marktfähigen erneuerbaren Energieträgers, der zur Dekarbonisierung des Energie- und Wärmemarktes beiträgt.

Darüber hinaus besteht aus praktischer Sicht kein grundlegender Unterschied zwischen der Nutzung von Prozesswärme für die Herstellung von Biobrennstoffen und der Nutzung von Prozesswärme für andere industrielle oder landwirtschaftliche Anwendungen. Förderfähig ist die Bereitstellung von Prozesswärme beispielsweise für die Produktion von Obst und Gemüse, Lebensmitteln und Getränken, für die Trocknung von Sand oder Kräutern oder für zahlreiche weitere Produktionsprozesse. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich nicht begründet, die Nutzung von erneuerbarer Wärme für die Herstellung von Biobrennstoffen als Marktprodukt grundsätzlich anders zu behandeln. Auch hier handelt es sich um einen industriellen Prozess, bei dem erneuerbare Wärme zur Herstellung eines Produkts eingesetzt wird.

Eine entsprechende Klarstellung oder Anpassung der Richtlinie würde daher sicherstellen, dass Wärmeerzeuger, deren Wärme zur Herstellung von Biobrennstoffen wie Holzpellets oder Biomethan als Verkaufsprodukt eingesetzt wird, grundsätzlich förderfähig sein können. Gleichzeitig bliebe der ursprüngliche Zweck der Regelung gewahrt, nämlich die Förderung eines geschlossenen

Eigenversorgungsmodells – bei dem ein Brennstoff ausschließlich für die eigene Wärmeerzeugung produziert wird – weiterhin auszuschließen.

## **10. Biomasse mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung als innovatives Konzept aufnehmen**

Zusätzlich sollte die Mitförderung von CO<sub>2</sub>-Abscheidungstechnologien vorgesehen werden, um gezielt die Schaffung von CO<sub>2</sub>-Senken zu unterstützen und damit einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Insbesondere bei Anlagen, die biogene Energieträger einsetzen, kann die Abscheidung von Kohlendioxid dazu beitragen, negative Emissionen zu erzeugen und somit aktiv zur Reduktion der atmosphärischen CO<sub>2</sub>-Konzentration beizutragen.

Eine Förderung sollte jedoch an klare Voraussetzungen geknüpft werden. Voraussetzung ist zunächst, dass das abgeschiedene CO<sub>2</sub> entweder stofflich genutzt oder dauerhaft gespeichert wird, sodass eine tatsächliche und langfristige Minderung der Emissionen sichergestellt ist. Darüber hinaus sollte ein Mindestmaß an technischer Wirksamkeit gewährleistet sein. Daher sollte die Förderung nur dann gewährt werden, wenn der Abscheidegrad der Anlage mehr als 50 Prozent der entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen beträgt.

Durch diese Bedingungen wird sichergestellt, dass die Mitförderung gezielt solche Technologien unterstützt, die einen substantiellen und nachweisbaren Beitrag zur Emissionsminderung leisten und gleichzeitig zur Entwicklung und Etablierung von CO<sub>2</sub>-Senken beitragen.